

HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE KLOSTERKUMBD VOM 12.04.2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klosterkumbd hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1¹

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Gemeindehaus

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung angenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntma-

¹ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

chung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2² Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

² Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7⁴

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Klosterkumbd hat eine/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Jugend- und Familienbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für die/den Seniorenbeauftragte/n 25,00 € monatlich.
 - b. für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n 25,00 € monatlich.

§ 7a⁵

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Sitzung.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.1974 außer Kraft.

55469 Klosterkumbd, den 12.04.2007

gez. Helmut Griesang
(Ortsbürgermeister)

⁴ Geändert durch Satzung vom 18.12.2018

⁵ Ergänzt durch Satzung vom 19.11.2019, in Kraft getreten zum 01.08.2019